

Ehrenordnung



- 1 -

1. Ehrungen für Verdienste um den Verein

- (1) Für eine mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein werden folgende Ehrungen ausgesprochen:
 - a) Verleihung der Ehrenurkunde nach 10 und 20 Jahren.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss des Hauptausschusses erforderlich. Solange ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, kann die Ernennung eines weiteren nicht erfolgen.
- (3) Der Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft erlöschen bei Beendigung der Mitgliedschaft.

2. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

- (1) Für eine langjährige Mitgliedschaft werden folgende Ehrungen ausgesprochen:
 - a) Verleihung der Treueurkunden nach 10, 20, 30 und 40 Jahren,
 - b) Verleihung der Treueurkunde mit Ehrenmitgliedschaft nach 50 Jahren.

3. Ehrungen für außergewöhnliche sportliche Leistungen

- (1) Für außergewöhnliche sportliche Leistungen kann ein Mitglied des Vereins mit einer Ehrenurkunde geehrt werden:
 - a) für den Titel *Berliner Meister* oder *Berliner Jugend- oder Jahrgangsmeister* bzw. *-bester*, wenn mindestens vier Wettkämpfer oder Mannschaften am Wettbewerb teilgenommen haben,
 - b) für den Titel Regionalmeister oder Regional-Jugend- oder Jahrgangsmeister bzw. -vizemeister,
 - c) für den Titel *Deutscher Meister* oder *Deutscher Jugend* oder *Jahrgangsmeister* bzw. für den 2. oder 3. Platz bei einer dieser Meisterschaften,
 - d) bei Gewinn der Berliner Pokalmeisterschaft bzw. -vizemeisterschaft,
 - e) bei Gewinn der Deutschen Pokalmeisterschaft bzw. -vizemeisterschaft.
- (2) Über Ehrungen für sonstige außergewöhnliche sportliche Leistungen entscheidet der Vorstand.

4. Durchführung von Ehrungen

Die Ehrungen werden vom Vorstand auf der Mitgliederversammlung oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung vorgenommen.

5. Ehrungen durch Sportverbände, Behörden oder sonstige Institutionen

Anträge auf Ehrungen an Sportverbände, Behörden oder sonstige Institutionen erfolgen grundsätzlich durch den Vorstand auf Vorschlag der Abteilungen und auf eigene Empfehlungen.

6. Ehrungen bei persönlichen Anlässen

- (1) Der Ehrenvorsitzende, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten zum 50., 60., und 70. sowie darüber hinaus zu allen durch 5 teilbaren Geburtstagen einen Glückwunsch des Vorstandes und eine entsprechende Ehrengabe.
- (2) Bei den übrigen Mitgliedern erfolgen die Ehrungen bei persönlichen Anlässen durch die Abteilungen. Erscheint in besonderen Fällen bei anderen Mitgliedern eine Ehrung durch den Verein angezeigt, entscheidet hierüber der Vorstand auf Vorschlag der Abteilungen.
- (3) Beim Ableben des Ehrenvorsitzenden, von Ehrenmitgliedern und von Mitgliedern des Hauptausschusses gedenkt der Verein durch einen Nachruf in der Vereinszeitung sowie durch eine Kranzspende/Blumengebinde.

7. Aberkennung von Ehrungen

Über eine mögliche Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen bei unehrenhaftem Verhalten oder sonstigen Verfehlungen im Zusammenhang mit dem Vereinsleben usw. entscheidet der Hauptausschuss (Satzung § 11 (2)).

8. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 10.12.2014 in Kraft. Sie ersetzt die Ehrenordnung vom 26.04.2006.